

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Jahresende ist das Jahressteuergesetz 2020 mit einer Vielzahl von Neuregelungen verabschiedet worden. Außerdem sind neue Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung der FG zu beachten.

Entschieden ist, dass Umsätze bei einer medizinischen Telefonhotline umsatzsteuerfrei sein können (Nr. 1). Ab 2020 sind beim Investitionsabzugsbetrag neue Grenzwerte zu beachten (Nr. 3). Außerdem ist zwischen häuslichem Arbeitszimmer und dem pauschalen Abzug beim Homeoffice zu unterscheiden (Nr. 7, 8). Die steuerfreie Corona-Sonderzahlung für Arbeitnehmer ist bis zum 30.6.2021 verlängert worden (Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Medizinische Telefonhotline:** Umsatzsteuerliche Behandlung
- 2 Umsatzsteuer:** Zahlungspflicht bei unberechtigtem Steuerausweis
- 3 Investitionsabzugsbetrag:** Neuregelung ab 2020
- 4 Umsatzsteuer (1):** Fünfjahresfrist bei der Kleinunternehmerregelung
- 5 Umsatzsteuer (2):** USt-Voranmeldungen für Gründer
- 6 Innergemeinschaftlicher Versandhandel:** Ab 1.7.2021 wird daraus der innergemeinschaftliche Fernverkauf
- 7 Häusliches Arbeitszimmer nur bei Einbindung in die häusliche Sphäre**
- 8 Homeoffice:** Einführung einer Pauschale für 2020 und 2021
- 9 Steuerfreie Corona-Sonderzahlung an Arbeitnehmer bis zum 30.6.2021 verlängert**

1 Medizinische Telefonhotline: Umsatzsteuerliche Behandlung

Eine Dienstleistung ist von der MwSt befreit, wenn

- es sich um eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt und
- die Heilbehandlung von ärztlichen und arztähnlichen Berufen erbracht wird.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass telefonische Beratungen über ein „Gesundheitstelefon“ als „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ einzustufen sind, wenn sie einen **therapeutischen Zweck** verfolgen. Dasselbe gilt auch, wenn telefonische Beratungen im Rahmen von **Patientenbegleitprogrammen** erfolgen. Voraussetzung ist hierbei, dass diese als Patientenschulungen im Rahmen der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nachweislich einen therapeutischen Zweck erfüllen. Diese Leistungen müssen nicht zwingend von einem Unternehmer ausgeführt werden, der einem der Katalogberufe angehört. Die erforderliche Berufsqualifikation kann sich auch aus einer berufsrechtlichen Regelung oder daraus ergeben, dass die betreffenden heilberuflichen Leistungen in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden.

Beispiel:

Eine GmbH betrieb im Auftrag gesetzlicher Krankenkassen ein sogenanntes Gesundheitstelefon zur Beratung von Versicherten in medizinischer Hinsicht. Sie führte zudem Patientenbegleitprogramme durch, bei denen bestimmte Versicherte auf der Basis von Abrechnungsdaten und Krankheitsbildern über eine medizinische Hotline situationsbezogene Informationen zu ihrem Krankheitsbild erhielten. Die telefonischen Beratungsleistungen wurden durch Krankenschwestern und medizinische Fachangestellte erbracht, die größtenteils auch als „Gesundheitscoach“ ausgebildet waren. In ca. einem Drittel der Fälle wurde ein Arzt hinzugezogen, der die Beratung übernahm bzw. bei Rückfragen Anweisungen oder eine Zweitmeinung erteilte.

Der Ort, an dem die Heilbehandlung erbracht wird, spielt keine Rolle, sodass telefonisch erbrachte Heilbehandlungen unter die MwSt-Befreiung fallen können. Für Leistungen im Rahmen der Patientenbegleitprogramme ist der sachliche Anwendungsbereich der Steuerbefreiung dem Grunde nach eröffnet. Es handelt sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, wenn diese als Patientenschulungen im Rahmen der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nur gegenüber Teilnehmern mit von ärztlichem Fachpersonal diagnostizierter chronischer Krankheit erbracht werden und damit nachgewiesen einen therapeutischen Zweck erfüllen.

Im vorliegenden Fall waren Krankenschwestern und medizinische Fachangestellte, die größtenteils auch als Gesundheitscoach ausgebildet waren, tätig. Sie wurden bei gegebener Relevanz in mehr als einem Drittel der Fälle von Fachärzten unterstützt. Diese Kosten wurden vollstän-

dig von gesetzlichen Krankenkassen getragen, woraus grundsätzlich geschlossen werden kann, dass das eingesetzte Personal die erforderliche Qualifikation besaß. Ob eine telefonische Beratung unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ fällt, kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine ärztliche Verschreibung vorliegt.

Fazit: Derselbe Steuerpflichtige kann sowohl Dienstleistungen erbringen, die als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von der MwSt befreit sind, als auch andere Dienstleistungen, die steuerpflichtig sind. Ob und inwieweit die telefonischen Beratungen als „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ einzustufen sind, muss das FG als Tatsacheninstanz nunmehr nach den Vorgaben des BFH entscheiden.

2 Umsatzsteuer: Zahlungspflicht bei unberechtigtem Steuerausweis

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag (§ 14c Abs. 2 UStG). Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt hat.

Es handelt sich auch dann um einen unberechtigten Ausweis der USt, wenn die erteilte Rechnung nicht alle gesetzlich geforderten Merkmale aufweist. Ein unberechtigter Ausweis der USt liegt deshalb bereits dann vor, wenn der Rechnungsaussteller eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die USt gesondert ausweist. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Steuer als Geldbetrag genannt und als Steuerbetrag gekennzeichnet ist. Der eindeutige und klare Ausweis der USt genügt, wobei keine bestimmten optischen Anforderungen an den Ausweis zu stellen sind. Die USt kann also auch im Rahmen eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden.

Das Steueraufkommen ist bereits gefährdet, wenn Abrechnungsdokumente die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweisen oder den Schein einer Rechnung erwecken, sodass der **Empfänger dadurch zum Vorsteuerabzug verleitet** werden kann. Allein die abstrakte Gefahr, dass das Dokument vom Empfänger oder einem Dritten zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs gebraucht werden kann, reicht aus.

3 Investitionsabzugsbetrag: Neuregelung ab 2020

Unternehmer und Freiberufler haben unabhängig von der Rechtsform die Möglichkeit, mithilfe eines Investitionsabzugsbetrags ihre Steuerbelastung zu senken, ohne Geld ausgeben zu müssen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen (also ab 2020), können statt der bis-

herigen 40 Prozent nunmehr **50 Prozent** der voraussichtlichen **Anschaffungs- und Herstellungskosten** von Investitionen, die in den nächsten drei Jahren geplant sind, gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Nach wie vor sind nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90 Prozent, im Betrieb des Unternehmers genutzt werden. Neu ist, dass nunmehr die **Vermietung** eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts eine betriebliche Nutzung darstellt und somit **unschädlich** ist. Der Nutzungsumfang ist nicht wirtschaftsjahrbezogen zu prüfen, sondern für den gesamten Zeitraum zwischen Anschaffung und Ende des Folgejahres.

Anspruchsberechtigung: Ab 2020 können Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler nur dann einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, wenn der **Gewinn des laufenden Jahres vor Abzug** des Investitionsabzugsbetrags den Betrag von **200.000 Euro nicht überschreitet**. Die bisherigen unterschiedlichen Betriebsgrößenmerkmale für die einzelnen Einkunftsarten gelten ab 2020 nicht mehr. Es kommt also nicht mehr auf die Art der Gewinnermittlung an und auch nicht mehr auf die Höhe des Betriebsvermögens und des Wirtschaftswerts oder Ersatzwirtschaftswerts (bei Land- und Forstwirten).

Voraussetzung ist allein die Absicht, abnutzbare bewegliche (neue oder gebrauchte) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen zu wollen, z.B. Computer, Maschinen, Büromöbel, Pkw, usw. Begünstigt sind **auch geringwertige Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 Euro und 1.000 Euro, für die ein **Sammelposten** gebildet wird. Investitionsabzugsbeträge können ohne weitere Angaben geltend gemacht werden. Ein Nachweis oder eine Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht ist nicht erforderlich. Begünstigt sind also

- neue oder gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- mit maximal 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Die Höchstgrenze für die Summe aller Investitionsabzugsbeträge beträgt 200.000 Euro.

Immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software und Lizenzen, sind keine beweglichen Wirtschaftsgüter. **Ausnahme:** Software, die nicht mehr als 800 Euro netto kostet. Software bis 800 Euro netto wird als materielles Wirtschaftsgut eingestuft. Jedes Programm ist einzeln für sich zu betrachten, auch wenn der Unternehmer ein Softwarepaket mit mehreren Programmen gekauft hat.

Beispiel:

Ein Unternehmer plant, innerhalb der nächsten drei Jahre eine EDV-Anlage mit umfangreicher Software zu kaufen. Die Hardware kostet 10.000 Euro und die Software 14.000 Euro. Der Unternehmer darf nur einen Investiti-

onsabzugsbetrag in Höhe von maximal (10.000 Euro x 50 Prozent =) 5.000 Euro bilden. Die Software ist als immaterielles Wirtschaftsgut nicht begünstigt.

4 Umsatzsteuer (1): Fünfjahresfrist bei der Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmer kann auf die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung verzichten. Dieser Verzicht gilt für mindestens fünf Jahre. Ist die fünfjährige Bindungsfrist abgelaufen, kann der Unternehmer seinen Verzicht auf die Steuerbefreiung widerrufen. Diese Möglichkeit besteht bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Bindungsfrist von fünf Jahren beginnt nicht erneut, wenn nach dem erstmaligen Verzicht die Umsatzgrenzen für zwei Veranlagungszeiträume überschritten worden sind. Ein Neubeginn der fünfjährigen Bindungsfrist kommt nur dann in Betracht, wenn zwischenzeitlich zumindest in einem Veranlagungszeitraum aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung keine USt erhoben worden ist.

Beispiel:

Ein Unternehmer verzichtete im Gründungsjahr 2006 auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. In den Folgejahren bis einschließlich des Jahres 2016 gab er USt-Jahreserklärungen ab, in denen er die USt nach den allgemeinen Vorschriften berechnete. In den Jahren 2011 und 2012 lagen seine Umsätze oberhalb des damaligen Grenzwerts von 17.500 Euro, sodass er in den Jahren 2012 und 2013 der Regelbesteuerung unterlag. In den übrigen Jahren lagen seine Umsätze unterhalb der Grenze von 17.500 Euro.

Für das Jahr 2017 wendete der Unternehmer erstmalig die Kleinunternehmerbesteuerung an, indem er eine entsprechende USt-Erklärung abgab. In seinen Rechnungen des Jahres 2017 wies er keine USt aus. Das FA teilte dem Unternehmer mit, dass der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerbesteuerung für 2017 nicht möglich sei, da er innerhalb der letzten fünf Jahre „von der Option zur Regelbesteuerung“ Gebrauch gemacht habe und deshalb insoweit gebunden sei.

Der Unternehmer überschritt mit seinen Bruttoumsätzen in 2011 und 2012 die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, sodass in den Folgejahren 2012 und 2013 zwingend eine Regelbesteuerung durchzuführen war. Der BFH hat entschieden, dass durch diesen Übergang zur Regelbesteuerung **kein Widerruf**, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, **erfolgt ist**. Die Auffassung des FA, dass das Überschreiten der Umsatzgrenze automatisch den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung beendet, ist unzutreffend. Vielmehr blieb dieser Verzicht auch in diesen Jahren wirksam; er entfaltete nur keine Wirkung. **Konsequenz** ist, dass die Bindungsfrist von fünf Jahren bereits abgelaufen war.

Sowohl der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung als auch dessen Widerruf können gegenüber dem FA auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Mit einem Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung kann der Unternehmer auf die Umsatzbesteuerung verzichten. Er kann seinen Verzicht in gleicher Weise konkludent widerrufen, indem er eine entsprechende USt-Erklärung abgibt.

5 Umsatzsteuer (2): USt-Voranmeldungen für Gründer

Die generelle Verpflichtung für Neugründer, ihre USt-Voranmeldungen **monatlich** zu übermitteln, ist für die Jahre **2021 bis 2026** ausgesetzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass Neugründer generell davon befreit sind, für das Jahr der Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und das folgende Kalenderjahr Voranmeldungen abzugeben.

Es gelten vielmehr die allgemeinen Regelungen, wonach der **Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr** ist. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das FA den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Für die Jahre **2021 bis 2026** ist bei der Bestimmung des Voranmeldungszeitraums im Kalenderjahr der Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit auf die voraussichtliche Steuer dieses Jahres abzustellen. Im folgenden Kalenderjahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres ggf. in eine Jahressteuer umzurechnen. Bei der Ermittlung dieser Grenzwerte ist somit Folgendes zu beachten:

- In den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist die **tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen**.
- In den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die **voraussichtliche Steuer** des laufenden Kalenderjahres **maßgebend** (d.h. der Betrag muss geschätzt werden).
- Bei einer Neugründung im Jahr 2020 gelten diese Grundsätze auch im Besteuerungszeitraum 2021.
- Bei einer Neugründung im Jahr 2021 ist auf den voraussichtlichen Überschuss des Jahres 2021 und im Folgejahr 2022 auf den tatsächlichen Überschuss für das Gründungsjahr 2021 (ggf. nach Umrechnung auf einen Jahresbetrag) abzustellen.

6 Innergemeinschaftlicher Versandhandel: Ab 1.7.2021 wird daraus der innergemeinschaftliche Fernverkauf

Die Neuregelung des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs ist auf Umsätze anzuwenden, die **nach dem 30.6.2021** ausgeführt werden. Es liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor, wenn ein Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter einen Gegenstand aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land befördert oder versendet und **kein innergemeinschaftlicher Erwerb** der Besteuerung zu unterwerfen ist. Der **Ort der Lieferung** befindet sich dann dort, wo die Beförderung oder Versendung **endet**. Die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf enthalten **zwei wesentliche Änderungen** gegenüber dem bisherigen innergemeinschaftlichen Versandhandel.

1. Die Lieferschwelle, die in den EU-Ländern unterschiedlich hoch ist, gilt ab dem 1.7.2021 nicht mehr. Anzuwenden ist vielmehr eine **einheitliche Bagatellgrenze von 10.000 Euro**, die bisher schon für bestimmte Leistungen anzuwenden ist, z.B. für elektronisch erbrachte Leistungen. Die Bagatellgrenze von 10.000 Euro gilt nicht getrennt für jedes EU-Land. Es kommt vielmehr auf die Summe aller Umsätze an, die unter diese Regelung fallen. Auf die Anwendung der Bagatellgrenze kann auch verzichtet werden.
2. Wurde beim innergemeinschaftlichen Versandhandel die maßgebende Erwerbsschwelle überschritten, musste sich der liefernde Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland registrieren und besteuern lassen. Nunmehr wird das sogenannte „Mini-One-Stop-Shop-Verfahren“, das u.a. für elektronisch erbrachte Leistungen gilt, auf den innergemeinschaftlichen Fernverkauf erweitert. Mit dem erweiterten „**One-Stop-Shop-Verfahren**“ hat der leistende Unternehmer dann die Möglichkeit, die USt, die sich aus den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergibt, über ein nationales Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden. Eine Registrierung im jeweiligen Bestimmungsland entfällt. Die Zahlung der USt erfolgt dann an das BZSt, das die Zahlungen an die einzelnen EU-Länder abwickelt.

Hinweis: Das erweiterte „One-Stop-Shop-Verfahren“ tritt am 1.4.2021 in Kraft, obwohl die Neuregelung des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs erst auf Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden. Unternehmer haben damit die Möglichkeit, sich rechtzeitig beim „One-Stop-Shop-Verfahren“ anzumelden.

7 Häusliches Arbeitszimmer nur bei Einbindung in die häusliche Sphäre

Ein Büro oder Arbeitszimmer ist nur dann als **häusliches Arbeitszimmer** einzustufen, wenn es in die häusliche Sphäre eingebunden ist. An einer Einbindung in die häusliche Sphäre fehlt es in der Regel, wenn der Steuerpflich-

tige in einem Mehrfamilienhaus (zusätzlich zu seiner privaten Wohnung) **eine weitere Wohnung** vollständig als Arbeitszimmer nutzt.

Beispiel:

Nach dem Erwerb eines Grundstücks ließen die GbR-Gesellschafter einen bereits vorhandenen Rohbau zu einem dreistöckigen Wohngebäude ausbauen bzw. erweitern. Seither befindet sich in den ersten beiden Etagen jeweils eine abgeschlossene Wohneinheit, die von den Gesellschaftern zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. In der Dachetage befinden sich auf gleich großer Grundfläche Büroräume, die von der GbR für ihre freiberuflichen Zwecke genutzt wurden. Jede Wohn- bzw. Geschäftseinheit verfügt zur Straße hin über eine eigene Klingelanlage und einen eigenen Briefkasten.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung ordnete die Prüferin die Büroetage sowie den darauf entfallenden Grund- und Bodenanteil dem Sonderbetriebsvermögen der beiden Gesellschafter hälftig zu. Weiterhin ließ sie die auf die Büroetage entfallenden anteiligen Abschreibungen und sonstigen Grundstücksaufwendungen nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur begrenzt in Höhe von 1.250 Euro je Gesellschafter zum Sonderbetriebsausgabenabzug zu, da sie die Dachgeschossetage als häusliches Arbeitszimmer qualifizierte.

Der BFH führte aus, dass sich die häusliche Sphäre der Privatwohnung nur ausnahmsweise auch auf weitere, zu beruflichen Zwecken genutzte Wohnungen im selben Haus erstrecken kann. Denn dies kann nur dann der Fall sein, wenn aufgrund besonderer Umstände ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Wohnungen besteht.

Da der BFH nicht über die Sache selbst, sondern über die Aussetzung der Vollziehung zu entscheiden hatte, kam es nur auf eine summarische Prüfung an. Das heißt, dass es allein darauf ankommt, ob hinreichende Gründe dafür sprechen, dass die Aufwendungen für die Büroetage insgesamt als Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter der Antragstellerin anzusehen sind. Da es sich bei der Büroetage um Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter der GbR handelt, spricht allein dies dafür, dass die streitigen Aufwendungen für die Büroetage **insgesamt als Sonderbetriebsausgaben** der Gesellschafter der Antragstellerin anzusehen sind.

Eine Durchbrechung des inneren Zusammenhangs des Arbeitszimmers mit den in demselben Gebäude gelegenen Wohnräumen setzt regelmäßig voraus, dass das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Dies ist hier der Fall.

8 Homeoffice: Einführung einer Pauschale für 2020 und 2021

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschließlich Kosten für die Ausstattung) steuerlich nicht abziehbar. Steht für die betriebliche oder

berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dürfen Aufwendungen **bis zu 1.250 Euro** pro Jahr abgezogen werden. Die Aufwendungen sind **unbeschränkt** abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und **ausschließlich oder nahezu ausschließlich** beruflich oder betrieblich genutzt wird.

Für viele ist es in der Corona-Krise notwendig oder zumindest zweckmäßig, **von zu Hause aus** zu arbeiten. Dadurch entstehen in der Wohnung zusätzliche Kosten, die nach der bisherigen Rechtslage nicht abgezogen werden können, weil kein abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Kosten für einen Raum, der teilweise beruflich und teilweise privat genutzt wird, können nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Um einen unbürokratischen Ausgleich für die Zusatzkosten zu schaffen, die durch ein Homeoffice entstehen, ist eine **Homeoffice-Pauschale** eingeführt worden. Sie wird auch gewährt, wenn kein abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Das heißt, dass ein Betrag von **5 Euro pro Tag** abgezogen werden kann, **höchstens jedoch 600 Euro** im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale ist nur auf Tätigkeiten begrenzt, die **nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022** in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurden bzw. werden. Die Homeoffice-Pauschale kann auch beansprucht werden, wenn darauf verzichtet wird, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der bisherigen Regelung in Anspruch zu nehmen.

Um die Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung **keine besonderen Voraussetzungen** erfüllen. Ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird, macht keinen Unterschied. **Aber:** Der Steuerpflichtige kann die Pauschale nur für die Kalendertage geltend machen, an denen er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufgesucht hat.

Die Homeoffice-Pauschale gilt gleichermaßen für Unternehmer, Freiberufler und Arbeitnehmer. Arbeitnehmer erhalten pro Jahr einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.000 Euro, sodass die Homeoffice-Pauschale sich nur dann auswirkt, wenn diese zusammen mit anderen Werbungskosten mehr als 1.000 Euro beträgt.

9 Steuerfreie Corona-Sonderzahlung an Arbeitnehmer bis zum 30.6.2021 verlängert

Die Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung des Corona-Bonus wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 **bis zum 30.6.2021 verlängert**. Die steuerfreie Auszahlung war

bisher befristet für Zahlungen bis zum 31.12.2020. Damit wäre beispielsweise ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Corona-Bonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 Euro steuerfrei zusätzlich ausgezahlt werden dürfen. Vielmehr sollen Arbeitgeber motiviert werden, ihren Mitarbeitern, die bisher noch keinen Corona-Bonus erhalten haben, diesen noch nach dem Jahreswechsel auszusahlen. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG nach der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2020 hat folgenden Inhalt:

Leistet der Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer

- aufgrund der Corona-Krise
- **zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.6.2021**
- Zuschüsse und Sachbezüge, Beihilfen und Unterstützungen
- bis zu einem Betrag von 1.500 Euro
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn,

dann sind diese Sonderleistungen steuerfrei.

Die Leistungen sind steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie **aufgrund der Corona-Krise** gewährt. Das heißt, dass keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen sind. Somit kann jeder Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, weil eine Beschränkung auf bestimmte Sachverhalte oder Berufsgruppen nicht vorgesehen ist. Die steuerfreien Zuwendungen sind **auch sozialversicherungsfrei**. Die steuerfreien Leistungen sind – wie auch alle anderen Leistungen an Arbeitnehmer – im Lohnkonto aufzuzeichnen.

10 Fitnessprogramm für Arbeitnehmer: Voraussetzungen für steuerfreie Zuwendung durch den Arbeitgeber

Die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge gilt auch, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem Firmenfitnessprogramm teilnehmen können.

Beispiel:

Der Arbeitgeber ermöglichte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zuzüglich USt zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. 20 Euro. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das FA vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die 44 Euro-Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 Prozent.

Laut BFH ist der geldwerte Vorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der Arbeitgeber hat sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile ist daher die 44 Euro-Freigrenze eingehalten worden, sodass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern ist.

Die Freibrenze von 44 Euro ist **ab dem 1.1.2022** auf 50 Euro erhöht worden.

11 Solidaritätszuschlag: Vorläufige Steuerfestsetzung ab 2020

Bisher gilt, dass im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 vorläufig durchgeführt werden, weil die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 zweifelhaft ist. Das BMF stellt nunmehr klar, dass dieser Vorläufigkeitsvermerk für die Veranlagungszeiträume ab 2020 auch die Frage umfasst, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlags nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31.12.2019 verfassungsgemäß ist.

Der Solidaritätszuschlag wurde mit Wirkung zum 1.1.2021 weitgehend abgeschafft. Bei höheren Einkommen und auch bei Abzugsteuern wird der Solidaritätszuschlag weiterhin erhoben, sodass sich die Frage stellt, ob die Erhebung eines Solidaritätszuschlags nach Auslaufen des Solidarpakts II verfassungsgemäß ist.

12 Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Behandlung der Umsatzsteuer

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die vereinnahmten und verausgabten USt-Beträge keine durchlaufenden Posten, sondern Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die in die Gewinnermittlung einzubeziehen sind.

Die USt-Beträge, die der Unternehmer einem Dritten in Rechnung stellt und von diesem erhält, sind ihm mit endgültiger Wirkung zugeflossen und zählen bei der Gewinnermittlung mithilfe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu den Betriebseinnahmen. USt-Beträge, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Betriebs von Dritten in Rechnung gestellt werden und die er an Dritte zahlt (Vorsteuerbeträge) sowie USt-Beträge, die er an das FA abführt, sind Betriebsausgaben. Der BFH hat deswegen die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des FG Düsseldorf als unzulässig verworfen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2021

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

| Thema | Volltext-Fundstelle | Weitere Informationsquellen |
|---|---|---|
| 1 Medizinische Telefonhotline | BFH, Urteil vom 23.9.2020, Az. XI R 6/20 (XI R 19/15) www.bundesfinanzhof.de | § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG |
| 2 Umsatzsteuer | BMF, Schreiben vom 11.1.2021, Az. III C 2 - S 7283/19/10001 :001 www.bundesfinanzministerium.de | § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG |
| 3 Investitionsabzugsbetrag ab 2020 | Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. 2020 I, S. 3096 | § 7g Abs. 1 bis 4 EStG |
| 4 Umsatzsteuer (1)/ Kleinunternehmer | BFH, Urteil vom 23.9.2020, Az. XI R 34/19 www.bundesfinanzhof.de | § 19 UStG |
| 5 Umsatzsteuer (2)/ Gründer | BMF, Schreiben vom 16.12.2020, Az. III C 3 - S 7346/20/10001 :002 www.bundesfinanzministerium.de | Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.11.2019 |
| 6 Inneregemeinschaftlicher Versandhandel | Art. 14 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020, BGBl. 2020 I S. 3096 | § 3c UStG |
| 7 Häusliches Arbeitszimmer | BFH, Beschluss vom 8.10.2020, Az. VIII B 59/20 (Aussetzung der Vollziehung) www.bundesfinanzhof.de | § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG |
| 8 Homeoffice 2020/2021 | Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. 2020 I, S. 3096 | § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG |
| 9 Corona-Sonderzahlung | wie vorstehend | § 3 Nr. 11a EStG |
| 10 Fitnessprogramm | BFH, Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 14/18 www.bundesfinanzhof.de | § 8 Abs. 2 EStG; Art. 3 des Jahressteuergesetzes 2020 |
| 11 Solidaritätszuschlag | BMF, Schreiben vom 4.1.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 :001 www.bundesfinanzministerium.de | §§ 1 bis 4 Solidaritätszuschlaggesetz |
| 12 Einnahmen-Überschuss-Rechnung | BFH, Beschluss vom 29.10.2020, Az. VIII B 54/20 www.bundesfinanzhof.de | § 4 Abs. 3 EStG |